



GZ: 439/2021
Betreff: Richtlinie Mobilitätszuschuss

Dorfstraße 36, 8733 St. Marein-Feistritz
St. Marein-Feistritz, 29. März 2021

Richtlinie für die Gewährung eines Mobilitätszuschusses an Studierende

1. Zielsetzung

Ziel der Richtlinie ist es, der Abwanderung von Jugendlichen aus der Gemeinde St. Marein-Feistritz entgegenzuwirken.

2. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde St. Marein-Feistritz gewährt bis auf Widerruf für Studierende einen Mobilitätszuschuss.
- (2) Der Zuschuss kann nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde St. Marein-Feistritz gewährt werden.
- (3) Es kann kein Rechtsanspruch für die Gewährung des Zuschusses geltend gemacht werden.

3. Förderungswerber

Förderungswerber können Studierende mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde St. Marein-Feistritz sein.

Als Studierende werden jene Personen bezeichnet, die eine Ausbildung absolvieren, die mit einem österreichischen, akademischen Grad nach Abschluss eines ordentlichen Studiums an Universitäten, Fachhochschulen, Privatuniversitäten, Pädagogische Hochschulen, eines Universitätslehrganges, eines Lehrganges zur Weiterbildung eines Hochschullehrganges oder eines Lehrganges universitären Charakters endet.

4. Förderungsvoraussetzungen

Der Mobilitätszuschuss wird gewährt, wenn

- (1) der/die Studierende während des gesamten Semesters, für das der Mobilitätszuschuss beantragt wird, den Hauptwohnsitz in der Gemeinde St. Marein-Feistritz gemeldet hatte.
- (2) eine Studienbestätigung für das absolvierte Wintersemester bis spätestens 30.06. des Jahres und für das absolvierte Sommersemester bis spätestens 31.12. des Jahres am Gemeindeamt vorgelegt wird.
- (3) der Mobilitätszuschuss persönlich, mündlich oder schriftlich beantragt wird.

5. Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Der Mobilitätszuschuss beträgt € 100,-- pro Semester und wird maximal für die Dauer von 5 Jahren bzw. 10 Semester gewährt.
- (2) Der maximale Zuschuss pro Studierenden beträgt somit maximal € 1.000,-- (10 Semester á 100,--).
- (3) Bei Vorlage der Rechnung für das TOP Ticket Steiermark oder eines anderen Bundeslandes wird anstelle des Mobilitätszuschusses in der Höhe von € 100, -- der Rechnungsbetrag des TOP-Tickets- maximal für die Dauer von 5 Jahren bzw. 10 Semester - refundiert.
- (4) Nach dem vollendeten 30. Lebensjahr erlischt der Anspruch auf einen Mobilitätszuschuss für Studierende.

6. Auszahlungsbestimmungen

- (1) Der Mobilitätszuschuss wird jeweils für das abgelaufene Studiensemester gewährt. Die erstmalige Beantragung des Mobilitätszuschusses ist für das Wintersemester 2016/2017 möglich.
- (2) Der Mobilitätszuschuss wird entweder in bar ausbezahlt oder bei Bekanntgabe einer Bankverbindung mit IBAN und BIC überwiesen.
- (3) Die Auszahlung erfolgt durch die Gemeinde St. Marein-Feistritz. Diese behält sich vor, die Förderung jederzeit zu unterbrechen oder einzustellen. Die Grundlage dieses Mobilitätszuschusses ist der Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2016.

7. Rückzahlung des Zuschusses

Bei Nichteinhaltung der in dieser Richtlinie normierten Voraussetzungen ist der gewährte Zuschuss vom Förderungswerber zurück zu zahlen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 01.04.2021 in Kraft.